

# Benützungsreglement für die Schwimmbad- und Minigolf-Anlage Amriswil

## I. Grundsätze

1. Die Politische Gemeinde Amriswil betreibt in der Chilbwiese in Amriswil die Schwimmbad- und die Minigolfanlage, nachfolgend Anlagen genannt.
2. Ziel ist es, den Gästen gepflegte und attraktive Sport- und Erholungsanlagen zu bieten, dies unter Wahrung der grösstmöglichen Sicherheit für Benützerinnen und Benützer sowie Gäste.
3. Für die Aufsicht, den Unterhalt und den Betrieb der Anlagen sind das Schwimmbadpersonal bzw. das Minigolfpersonal verantwortlich. Diese sind verpflichtet, die Bestimmungen dieses Benützungsreglements zu überwachen und durchzusetzen.
4. Die Anlagen sind, soweit möglich, nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen zu führen.
5. Die Oberaufsicht obliegt der Sportkommission der Politischen Gemeinde Amriswil.

## II. Allgemeine Vorschriften

### 1. Selbstverantwortung der Benützerinnen und Benützer

- 1.1. Alle Benützerinnen und Benützer sowie Gäste sind gehalten, sich keinen Risiken und Gefahren auszusetzen, denen sie nicht gewachsen sind. Sie haben die Anlagen so zu nutzen, dass sie weder sich selbst noch andere Personen in Gefahr bringen.
- 1.2. Das Aufsichtspersonal überwacht die Anlagebenützerinnen und -benützer und konzentriert sich dabei auf erkennbar ungewöhnliches Verhalten. Das mit der üblichen oder scheinbar normalen Benützung der Anlagen verbundene Risiko trägt der/die Benützer/-in oder deren/dessen zuständige Aufsichtsperson selbst.
- 1.3. Die Benützung der Anlagen und Spielgeräte erfolgt auf eigene Gefahr.

## 2. Bade-Ordnung

- 2.1. Die Baderegeln der Schweizerischen Lebensrettungs-Gesellschaft (SLRG) sind zu beachten.
- 2.2. Die Badegäste haben sich tolerant und rücksichtsvoll zu benehmen.
- 2.3. Die Badebekleidung darf das sittliche Empfinden nicht verletzen.
- 2.4. Kinder oder Personen, die nicht schwimmen können, bedürfen der dauernden Überwachung Erwachsener bzw. der gesetzlichen Vertreter.
- 2.5. Kinder bis zu acht Jahren dürfen die Badeanlagen nur in Begleitung Erwachsener betreten.
- 2.6. Die Anlage muss sauber gehalten werden. Abfälle sind in die auf den Anlagen verteilten Abfalleimern zu entsorgen. Das Liegenlassen von Abfällen ist verboten.
- 2.7. Wiederverwertbare (recyclebare) Abfallstoffe sind in den entsprechenden Behältern zu deponieren.
- 2.8. Ballspiele sind nur auf der Spielwiese erlaubt.
- 2.9. Musik darf nur mit Kopfhörern gehört werden.
- 2.10. Skater, Rollschuhe, Rollbretter und ähnliche Fortbewegungsmittel dürfen in den Anlagen nicht benützt werden.
- 2.11. Bei bewilligten schwimmsportlichen Veranstaltungen bleiben das 50 m Becken, das Sprungbecken und die unmittelbare Umgebung für die Veranstaltenden reserviert.
- 2.12. Im Bereich des Schwimmbadrestaurants und des Minigolfkiosks ist der gemässigte Konsum von dort gekauften alkoholischen Getränken erlaubt. Ansonsten sind das Mitbringen und der Konsum bzw. die Einnahme von Alkohol und anderen sinnverändernden Rauschmitteln oder Substanzen in den Anlagen verboten.
- 2.13. Das Mitbringen von Tieren in die Anlagen ist verboten.

## 3. Haftung / Verantwortung

- 3.1. Benützerinnen und Benützer der Anlagen haften für von ihnen verursachte Schäden. Für Schäden, die von Minderjährigen oder Unmündigen verursacht werden, haftet deren gesetzliche Vertretung.
- 3.2. Die Benützung der Anlagen erfolgt auf eigene Gefahr. Die Politische Gemeinde Amriswil übernimmt bei Nichtbeachtung der Badeordnung keine Haftung. Sie haftet insbesondere nicht für:
  - 3.2.1. Schäden, die bei Benützung der Anlagen, Spielgeräten oder sonstiger Einrichtungen in den Anlagen entstehen;
  - 3.2.2. Schäden, die Dritte verursachen (Diebstahl, Sachbeschädigungen, Verletzungen bei Spielen etc.);
  - 3.2.3. Den Verlust von Wertsachen, Geld oder anderen Gegenständen.

- 3.3. Begleitpersonen von Schulklassen und Gruppen sind für deren ordentliches Verhalten und die Sicherheit verantwortlich. Abgegrenzte Schwimmbereiche (Bahnen) sind für andere Benutzerinnen und Benutzer freizuhalten.
- 3.4. Am Ende einer Schwimmlektion versammelt die verantwortliche Lehrperson die Klasse am Liegeplatz, überprüft deren Vollständigkeit und lässt die Klasse ordnungsgemäss aufräumen. Danach wird die Klasse durch die Lehrperson verabschiedet. Die Schülerinnen und Schüler können danach unentgeltlich im Schwimmbad verbleiben (Eintrittskosten sind von der Schulgemeinde bezahlt). Für Schülerinnen und Schüler bis und mit 6. Klasse ist dazu das schriftliche Einverständnis der Eltern nötig. Die Kontrolle hat durch die Lehrperson zu erfolgen.

#### **4. Garderoben**

- 4.1. Bei Benützung der Garderobenkästen übernimmt die Politische Gemeinde Amriswil keine Haftung für Schäden oder Diebstahl.
- 4.2. Die Garderobenkästen dürfen während der Dauer des Aufenthalts abgeschlossen werden.
- 4.3. Die Schlösser sind beim Verlassen der Anlage zu entfernen (täglich).
- 4.4. Das Personal ist berechtigt, nach Betriebsschluss abgeschlossene Garderobenkästen zu öffnen und den Inhalt zu entsorgen. Es besteht kein Anspruch auf Schadenersatz.
- 4.5. Die Benützung von Bild- oder Tonaufnahmegeräten ist im Bereich der Garderoben strikt verboten.

### **III. Besondere Vorschriften für die Schwimmbadbenützung**

#### **1. Becken**

- 1.1. Das Duschen vor der Beckenbenützung ist obligatorisch.
- 1.2. Nichtschwimmerinnen und Nichtschwimmer dürfen nur die für sie vorgesehenen Becken benützen. Aufblasbare Schwimmhilfen und Spielsachen sind im 50 Meter Becken aus Sicherheitsgründen verboten.
- 1.3. Seitliches Hineinspringen in die Becken ist verboten.
- 1.4. Die Becken sind 15 Minuten vor Betriebsschluss zu verlassen.
- 1.5. Der Konsum von Lebensmitteln sowie das Rauchen ist im Bereich der Schwimmbecken nicht erlaubt.

#### **2. Sprungturm und Sprungbecken**

- 2.1 Die Benutzerinnen und Benutzer des Sprungturms haben sich an die am Fusse der Treppe angeschlagenen Regeln zu halten
- 2.2 Seitliches Hineinspringen ins Sprungbecken ist verboten.

### **3. Rutschbahn**

- 3.1. Die Benutzerinnen und Benutzer der Rutschbahn haben sich an die am Fusse der Treppe angeschlagenen Regeln zu halten.
- 3.2. Seitliches Hinein- und Hinausspringen vor dem Rutschbahnende ist verboten.

### **4. Spielgeräte**

- 4.1. Im Areal der Spielgeräte bedürfen Kleinkinder der dauernden Überwachung durch Erwachsene.

### **5. Eintritt**

- 5.1. Die Anlage ist über den Haupteingang zu benutzen. Wer die Schwimmbad-Anlage ohne gültiges Billett benutzt, muss zusätzlich zum ordentlichen Eintrittspreis eine Administrativ-Gebühr von 50 Schweizer Franken bezahlen.
- 5.2. Eine Strafanzeige bleibt vorbehalten.

## **IV. Schlussbestimmungen**

### **1. Wegweisung**

Das verantwortliche Personal ist befugt, Personen, welche gegen das Benützungsreglement verstossen, sofort aus den Anlagen wegzuweisen, dies notfalls auch mit polizeilicher Unterstützung.

### **2. Sanktionen**

Wer einzelne Bestimmungen dieses Benützungsreglements verletzt oder Weisungen des Schwimmbadpersonals trotz Ermahnung nicht beachtet, kann aus dem Schwimmbad weggewiesen, aber auch mit einem Hausverbot für das Schwimmbad belegt werden. Beim Erlass eines Hausverbots wird ein allfällig vorhandenes Saisonabonnement umgehend gesperrt. Es besteht kein Anspruch auf Rückerstattung für nicht genützte Abonnementsdauer oder Eintrittsgebühr.

### **3. Inkrafttreten**

Dieses Benützungsreglement wurde vom Stadtrat am 5. September 2023 genehmigt und tritt per sofort in Kraft.

Amriswil, 5. September 2023

Stadt Amriswil, Stadtrat

Gabriel Macedo  
Stadtpräsident

Roland Huser  
Stadtschreiber